



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juni 2022
(OR. en)

10022/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0173 (NLE)**

**COEST 442
WTO 117
POLCOM 53**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 255 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Unterausschuss für geografische Angaben im Zusammenhang mit der Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses für geografische Angaben zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 255 final.

Anl.: COM(2022) 255 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.6.2022
COM(2022) 255 final

2022/0173 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Unterausschuss für geografische Angaben im Zusammenhang mit der Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses für geografische Angaben zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der EU und Armenien eingesetzten Unterausschuss für geografische Angaben im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses für geografische Angaben zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der EU und Armenien

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der EU und Armenien (im Folgenden das „Abkommen“) zielt darauf ab, die umfassende politische und wirtschaftliche Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger Bindungen zu intensivieren, auch durch die Verstärkung der Teilnahme der Republik Armenien an der Politik der Europäischen Union sowie ihren Programmen und Agenturen. Es schafft günstige Rahmenbedingungen für einen verstärkten politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse und fördert die Entwicklung enger politischer Beziehungen.

Das Abkommen legt die allgemeinen Grundsätze und Ziele für die Beziehungen zwischen der EU und Armenien fest und schafft eine institutionelle Struktur für die Umsetzung des Abkommens.

Das Abkommen wurde ab dem 1. Juni 2018 vorläufig angewendet und trat am 1. März 2021 in Kraft.

2.2. Der Unterausschuss für geografische Angaben

Der Unterausschuss für geografische Angaben wird mit Artikel 240 des Abkommens eingesetzt. Er überwacht die Umsetzung des Schutzes geografischer Angaben mit Ursprung in der EU und der Republik Armenien und intensiviert die Zusammenarbeit und den Dialog auf dem Gebiet der geografischen Angaben.

Der Unterausschuss für geografische Angaben setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und der Republik Armenien zusammen. Er tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in der Europäischen Union und in der Republik Armenien zusammen. Der Unterausschuss für geografische Angaben fasst seine Beschlüsse im Konsens und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Unterausschuss für geografische Angaben ist für die Änderung des Anhangs IX (Teile A und B) und des Anhangs X des Abkommens für die Bezugnahmen auf die im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften, die Vorgaben für die Eintragung und Kontrolle und die Liste der geografischen Angaben zuständig. Er ist auch für den Informationsaustausch über Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben verantwortlich.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Unterausschusses für geografische Angaben

Der Unterausschuss für geografische Angaben fasst einen Beschluss über seine Geschäftsordnung.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses für geografische Angaben gemäß Artikel 240 Absatz 2 des Abkommens.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte die Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses für geografische Angaben ermöglichen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Unterausschuss für geografische Angaben ist ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium.

Der im Anhang dieses Beschlusses aufgeführte Rechtsakt stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist rechtswirksam, weil der Unterausschuss für geografische Angaben nach Artikel 240 Absatz 2 des Abkommens befugt ist, Beschlüsse zu fassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Beschlusses ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Unterausschuss für geografische Angaben im Zusammenhang mit der Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses für geografische Angaben zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/104 des Rates¹ geschlossen, seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewandt und trat am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 240 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Unterausschuss für geografische Angaben eine Geschäftsordnung.
- (3) Da die vom Unterausschuss für geografische Angaben anzunehmende Geschäftsordnung für die Union verbindlich sein wird, sollte festgelegt werden, welcher Standpunkt diesbezüglich im Namen der Union im Unterausschuss vertreten werden soll.
- (4) Zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des Abkommens sollte die Geschäftsordnung des Unterausschusses für geografische Angaben angenommen werden.
- (5) Der Standpunkt der Union im Unterausschuss für geografische Angaben sollte auf dem Entwurf der Geschäftsordnung beruhen, der diesem Beschluss beigelegt ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Unterausschuss für geografische Angaben in Bezug auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Rechtsakts des Unterausschusses für geografische Angaben, der diesem Beschluss beigelegt ist.

¹ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin